
TOP 50:

Verordnung zur Neuregelung der Durchführung der unionsrechtlichen Regelungen über Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse und zur Änderung der InVeKoS-Verordnung

Drucksache: 333/14

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der vorgelegten Verordnung werden zwei Verordnungen geändert, da die beabsichtigten Änderungen inhaltlich zusammenhängen. Mit Artikel 1 wird die (nationale) "EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung" neu gefasst und mit Artikel 2 die InVeKoS-Verordnung geändert.

Die mit Artikel 1 neu gefasste EU-Obst- und Gemüsedurchführungsverordnung enthält die notwendigen nationalen Regelungen zur EU-rechtlich vorgesehenen staatlichen Anerkennung und finanziellen Förderung von Erzeugerorganisationen im Sektor Obst und Gemüse. Es besteht formeller und materieller Änderungsbedarf wegen des Erlasses der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse, des neuen Agrarmarktstrukturgesetzes, das auch für die Erzeugerorganisationen Obst und Gemüse gilt, und wegen Änderungen in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 543/2011 der Kommission vom 7. Juni 2011 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates für die Sektoren Obst und Gemüse und Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse. Wegen der Zitierung von EU-Vorschriften entsteht durch die häufigen Änderungen des EU-Rechts jeweils formaler Anpassungsbedarf im nationalen Recht. Diese Notwendigkeit soll durch den Verzicht auf die Zitierung von EU-Recht verringert werden. Auch werden Vorschriften zur Verbesserung der Kontrolle aufgenommen. Zusätzlich sollen überholte Vorschriften aufgehoben und formale Anpassungen vorgenommen werden.

Zur Verbesserung der Kontrolle der Beihilferegulung für Erzeugerorganisationen sollen alle Mitglieder von Erzeugerorganisationen bundesweit einheitlich identifiziert werden können. Dies soll mittels der InVeKoS-Betriebsnummern erfolgen. Die dadurch notwendige Änderung der InVeKoS-Verordnung erfolgt in Artikel 2.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Ausschuss für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen.

Mit dieser Änderung soll eine Klarstellung des Gewollten im Hinblick auf die Nutzung von elektronischer Kommunikation bei der Einreichung von Beihilfeanträgen von Erzeugerorganisationen erreicht werden.

Die **Empfehlungen des Ausschusses für Agrarpolitik und Verbraucherschutz** sind aus **Drucksache 333/1/14** ersichtlich.